

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 40

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Russen, ein Convoi von 1200 Fuhrwerken, der an der Straße eine Länge von 12 Kilometern einnimmt und den bei kräftigen Völkern und in vernünftigen Zeiten gewiß ein einziges Reiterregiment an seinem Fortkommen sehr ernstlich gehindert hätte.

Nun kommt allmählig der Winter mit seinen Unbequemlichkeiten heran. Daß er die Fortführung des Krieges hindere, ist nicht nothwendig. Aber da schon im Sommer beide Heere sich als wenig beweglich bewiesen haben, so muß für den Winter vollends ein Positionskrieg vorausgesehen werden. Die Russen könnten sich dieses Verhältniß zu Nutzen machen, indem sie alle ihre Kraft während des Winters auf die Belagerung von Kustschuk verwendeten. Ihre Observationsarmee müßten sie jetzt, da sie versäumt haben, sich zur rechten Zeit Kasgrabs zu bemächtigen, in der Gegend aufzustellen suchen, wo der Ak-Dom, Kara-Dom und Solenik-Dom sich vereinigen.

Wenn die Russen nicht ihr ganzes Prestige verlieren wollen, so müssen sie den Winter über in Bulgarien stehen bleiben und dürfen nicht sich nach Rumänien zurückziehen. Uebrigens glauben wir, daß das Verweilen in Bulgarien, wenn nur die einfachsten Vorbereitungen für die Verpflegung und Unterkunft der Armee wirklich — nicht bloß auf dem Papier und durch Contracte mit Schwindeljuden — getroffen sind, für die Russen vollständig möglich ist.

Armenien. In Armenien kommen in letzter Zeit immer nur Kämpfe in der Gegend von Igdir zwischen dem linken Flügel der russischen Armee unter Tergutajoff und dem rechten Flügel der türkischen Armee unter Ismail Pascha vor. Irgend eine Entscheidung können diese Tirailieren nicht geben; sie können auch unter den jetzigen Umständen zu einer Entscheidung nicht beitragen und verlieren daher jedes Interesse.

D. A. S. I.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Fortsetzung.)

II. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

Bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt finden wir in den verschiedenen Heeren Europa's ein verschiedenes Verfahren. Es lassen sich besonders drei Systeme unterscheiden, welche sich wie folgt kennzeichnen:

a. Der Staat verleiht jedem Höhern im Grade gegenüber dem Niedern eine gewisse Strafbefugniß. Es ist dieses das System, welches in Frankreich und in der Schweiz befolgt wird.

b. Die Strafgewalt wird nicht einzelnen Personen, sondern gewissen Commandostellen verliehen; so in Deutschland und Oesterreich.

c. Selbst geringere Vergehen und Ordnungsfehler werden nicht von den einzelnen Befehlshabern, sondern von Militärgerichten abgeurtheilt. Letzteres ist in England gebräuchlich.

Um entscheiden zu können, welches von diesen drei Systemen den besondern Verhältnissen unserer Armee am besten entspreche, müssen wir die Eigenheiten, Vor- und Nachtheile derselben etwas näher in's Auge fassen.

In Frankreich (und bei uns) hat jeder Offizier und Unteroffizier eine gewisse reglementarisch festgesetzte Strafcompetenz. Er kann jeden Niedern im Grade, gehöre er dem gleichen oder einem andern Truppencorps der Armee an, mit einer bestimmten Strafe belegen. In letzterem Fall hat er dem betreffenden Vorgesetzten von der Strafe Anzeige zu machen.

Dieses Verfahren ermöglicht eine ungemein rasche Justiz. Die Strafe folgt dem Fehler auf dem Fuße nach. Doch oft werden die Strafen übereilt oder im Augenblick einer Gemüthsbewegung ausgesprochen. Die Folge ist, es werden viele und mitunter scharfe Strafen ausgesprochen.

Um Zahl und Ausmaß der Strafen auf das richtige Maß zurückzuführen, räumt das Reglement den höhern Vorgesetzten das Recht ein, die von Niedern im Grade ausgesprochenen Strafen zu bestätigen, zu verringern oder auch zu verschärfen.

Der Chef des Truppencorps (der Regiments- oder Bataillons-Commandant) erhält zu diesem Zweck täglich beim Rapport Bericht über alle verhängten Strafen, um die endgültige Entscheidung zu treffen.

Es entspricht dieses System der vollkommen centralisirten Armee und ist auch in jener des vollkommen centralisirten Staates, wo alle Leitung von der höchsten Spitze und nur von dieser ausgeht, zuerst zur Anwendung gekommen.

Die Schweiz, ein Bundesstaat, hat dieses System u. zw. in einer Zeit, wo die Glieder noch ziemlich locker verbunden waren, nachgeahmt.

Wie dieses geschehen konnte, wäre bei den gänzlich verschiedenen Verhältnissen des Staates und der Armee schwer zu begreifen, wenn man nicht wüßte, daß wir bis auf die letzten Jahrzehnt uns ausschließlich nach französischen Vorbildern richteten.

Nach unserer Ansicht hat sich das angenommene System nicht gut bewährt. — Doch wie wäre es anders möglich? Für französische Verhältnisse berechnet mochte dasselbe vielleicht für die französische Armee passen, doch sicher nicht für die unsrige, wo die Bedingungen ganz andere sind.

Doch selbst in Frankreich muß sich ein arger Uebelstand dieses Systems fühlbar machen. Es ist dieses das Abändern der Strafen.

Allerdings, wo alle Welt das Recht zu strafen und von diesem wohl nicht immer mit dem nöthigen Takt Gebrauch macht, mag es gerechtfertigt sein, dem höhern Vorgesetzten das Recht einzuräumen, die Strafen, welche Untergebene ausgesprochen haben, abzuändern, eventuell ganz aufzuheben. Doch dieses hat immer seine schädlichen Consequenzen.

Mit dem Abändern der Strafen untergräbt man die Grundpfeiler der Disziplin; man säet Mißtrauen bei den Untergebenen, erschüttert das Vertrauen zu der Billigkeit und Einsicht der Vorge-

setzen und macht die Letztern mißmüthig und verdrossen.

Man erzieht den Soldaten recht eigentlich, gegen jede Strafe zu reklamiren.

Noch mehr als in Frankreich müssen die Nachtheile des Abänderns der Strafen sich bei uns geltend machen.

Mit dem Recht Strafen abzuändern, bezw. aufzuheben, kann zum großen Nachtheil des Dienstes Mißbrauch getrieben werden.

Dieses ist in einer Milizarmee, in welcher die außerdienstlichen Verhältnisse ihre Rückwirkung behalten, immer zu befürchten. Am meisten aber, wenn in dieser, wie jetzt bei uns, die Truppenkörper kirchspielweise zusammengesetzt werden.

Unsere Offiziere und unsere Unteroffiziere bekleiden ihren Grad während zwei Wochen im Jahre. Die übrige Zeit sind sie größtentheils Geschäftsleute, Wirthe, Handwerker u. s. w. Es heißt die Rechnung ohne den Wirth machen, wenn man dieses Verhältniß nicht berücksichtigen will.

In Deutschland und Oesterreich ist die Strafgewalt nur den Stellen verliehen, welche für die Ordnung und Disziplin der betreffenden Abtheilung verantwortlich sind. So bei der Infanterie dem Commando der Compagnie, des Bataillons und Regiments; bei den höhern Stäben und den besondern Anstalten dem betreffenden Commandanten.

Das Verfahren ist etwas langsamer als in Frankreich, wo es ungefähr heißt, erst die Strafe absetzen, dann kann die Sache untersucht werden.

In Deutschland und Oesterreich muß der Straffall erst dem betreffenden Abtheilungschef zur Anzeige gebracht und von diesem untersucht werden (wobei dem Angeschuldigten sein Fehler vorgehalten wird), bevor die Strafe ausgesprochen werden darf.

Um eine ruhigere Beurtheilung zu ermöglichen, bestimmen die Vorschriften, daß die Straffälle in der Regel beim Rapport erledigt werden sollen.

Die ausgesprochenen Strafen können von keinem höhern Vorgesetzten abgeändert oder aufgehoben werden. Doch Derjenige, welcher sie ausspricht, trägt für sie die ganze Verantwortung.

Der Eindruck auf Andere, welchen die militärische Strafe oft machen soll, ist dadurch in hinreichendem Maße sicher gestellt, daß jeder höhere in der Armee den Niedern, der Aeltere im Grade den Jüngern unverzüglich in Arrest setzen kann.

Allerdings steht es dann bei den oberwähnten Abtheilungschefs, die Strafe festzusetzen. — Dafür daß diese aber pflichtgemäß ausgesprochen und die verliehene Strafgewalt überhaupt nicht zu nachsichtig gehandhabt, andrerseits die gesetzlich eingeräumten Befugnisse nicht überschritten werden, dafür bürgt die ihnen auferlegte „Verantwortlichkeit.“

Bei diesem Vorgehen, wo Ruhe, Ueberlegung und Billigkeit mehr gesichert sind, kommen weniger Strafen vor, und diese machen einen größeren Eindruck.

In der deutschen und in der österreichischen Armee werden in Folge dessen ohne Verhältniß weniger

Strafen verhängt, als in der französischen und in der unsrigen.

Dieses kann nur dem angenommenen System zugeschrieben werden.

Die Einwendung, daß bei uns in Folge der besondern Verhältnisse immer mehr Disziplinarstrafen vorkommen müssen, ist nur zum Theil begründet. — Zugegeben werden muß, daß bei neuem Eintritt in den Dienst und bei dessen kurzer Dauer viele Strafen nicht zu vermeiden sind.

Würden unsere Truppen, wie die der Heere der Militärstaaten, Jahre lang unter den Fahnen fort-dienen, die Zahl der Strafen würde sich gewiß verringern.

Doch auch bei den jetzt gegebenen Verhältnissen sind eine so große Anzahl Strafen, wie sie oft vorkommen, weder nothwendig noch nützlich.

Die große Anzahl Strafen ist oft eine Folge der Uebereilung, mangelnden Tactes und weil Diejenigen, welche sie anwenden, es nicht verstehen oder nicht der Mühe werth erachten, andere moralische Mittel in Bewegung zu setzen.

Es wäre wichtig, den Wehrmännern den noch vielfach verbreiteten Wahn zu benehmen, daß Einer kein guter Soldat sein könne, wenn er nie im Arrest gefessen sei.

Ein Vortheil des in Deutschland befolgten Systems besteht darin, daß dasselbe erlaubt der Individualität der Einzelnen Rechnung zu tragen, was bei dem französischen nicht in gleichem Maße möglich ist.

Das Verfahren ist mehr ein väterliches. Die Strafe erfolgt meist erst, wenn der Verweis nicht fruchtet.

Den Verweis kennt unser Disziplinarstrafgesetz nicht. Dieser, unter vier Augen und in Gegenwart der Kameraden ertheilt, wirkt oft mehr als die schärfste Strafe. Wir können hier den Wunsch nicht unterdrücken, dieser möchte bei der beabsichtigten Umarbeitung unseres Disziplinarstrafgesetzes Aufnahme finden.

In England werden die Straffälle, gleichgültig ob es sich um ein Vergehen oder einen Ordnungsfehler handle, nicht durch die militärischen Befehlshaber, sondern durch Militärgerichte erledigt. Selbstverständlich kann der Beurtheilung des Falles die Verhaftung vorausgehen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen.

Nach den Feldacten und andern authentischen Quellen herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchives. I. Serie, II. Band. Feldzüge gegen die Türken 1697—1698. Mit 7 Karten Beilagen. Wien, 1876. Verlag des k. k. Generalstabes. In Commission bei C. Gerold's Sohn. Gr. 8°. S. 515. Preis 25 Franken. (Fortf.)

Nicht weniger Verlegenheit als die drückende Geldnoth bot der Oberbefehl der Armee. Von diesem hing, wie immer im Kriege, das Resultat zum größten Theil ab. Commandirender der Truppen in Ungarn war damals der Kurfürst von Sachsen.